

Phytotherapie (SMGP)

Fähigkeitsprogramm vom 1. Juli 2011

(letzte Revision: 5. November 2015)

Begleittext zum Fähigkeitsprogramm Phytotherapie (SMGP)

Mit dem Fähigkeitsausweis Phytotherapie können Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachrichtungen dokumentieren, dass sie sich durch eine gezielte Weiter- und Fortbildung vertiefte Kenntnisse in der Phytotherapie angeeignet haben. Dieser Fähigkeitsausweis bescheinigt dem Arzt¹ die fundierte phytotherapeutische Weiterbildung sowie das entsprechende Fachwissen.

Die Schweizerische Medizinische Gesellschaft für Phytotherapie (SMGP) ist eine wissenschaftlich orientierte medizinische Fachgesellschaft. Sie fördert gemäss ihren Statuten sowohl die traditionelle (erfahrungsmedizinisch orientierte) als auch die rationale (naturwissenschaftlich orientierte) Phytotherapie. Die SMGP fördert eine breite Anerkennung der Phytotherapie als einen anerkannten Bestandteil der modernen Medizin.

Die Weiterbildung umfasst mindestens 4 Module sowie Aufgaben für das Selbststudium und die Abschlussarbeit. Die Module setzen sich aus dem Besuch von durch die SMGP anerkannten Kursen, Exkursionen sowie Kongressen zusammen.

Weitere Informationen und Unterlagen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises können schriftlich bestellt werden bei der

Geschäftsstelle SMGP
Prof. Dr. sc. nat. Beat Meier
ZHW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Grüental, Postfach
8820 Wädenswil

Tel.: 079 324 40 53 Fax: 058 934 50 01

E-Mail: beat.meier@zhaw.ch oder kurse-smgp.lsfm@zhaw.ch

Internet: www.smgp.ch

Dieses Fähigkeitsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

Fähigkeitsprogramm Phytotherapie (SMGP)

1. Allgemeines und Zielsetzung

1.1 Allgemeines

Das Fähigkeitsprogramm der Schweizerischen Medizinischen Gesellschaft für Phytotherapie (SMGP) zur Erlangung des Fähigkeitsausweises «Phytotherapie SMGP» gewährleistet fundierte Kenntnisse über die Wirkungsweise von Arzneipflanzen und ihren Zubereitungen sowie die Fähigkeit, pflanzliche Arzneimittel patientenbezogen zu verschreiben.

1.2 Zielsetzung

Mit dieser Weiterbildung soll der Arzt

- ein spezifisches und detailliertes phytotherapeutisches Fachwissen erlangen,
- Möglichkeiten und Grenzen der Phytotherapie beherrschen,
- Phytotherapie sinnvoll mit der Schulmedizin kombinieren können,
- qualitätssichernde Massnahmen bei der Anwendung von pflanzlichen Arzneimitteln beherrschen,
- individuelle phytotherapeutische Rezepturen verschreiben können,
- befähigt werden, dank seiner fundierten Kenntnisse über die Wirkungsweise und klinische Wirksamkeit von Arzneipflanzen und deren Zubereitungen eine auf den individuellen Patienten zugeschnittene Therapie zu wählen.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

- 2.1 Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharzttitel
- 2.2 Bei Beginn der Weiterbildung in Phytotherapie muss der Kandidat mindestens 1 Jahr Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte in einer klinischen Disziplin absolviert haben.*
- 2.3 Erfolgreiches Absolvieren der Module der Weiterbildung in Phytotherapie (vgl. Ziffer 3) und bestandene Abschlussprüfung (vgl. Ziffer 5).

3. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

3.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die formelle Weiterbildungsdauer beträgt mindestens 214 Stunden (inkl. Selbststudium), die sich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erstreckt. Dazu kommt die Zeit, welche für die Abschlussarbeit benötigt wird (Praxisstudie oder Übersichtsarbeit inkl. Referat/Präsentation oder Publikation).

Allgemeine Innere Medizin, Allergologie, Anästhesiologie, Angiologie, Arbeitsmedizin, Chirurgie, Dermatologie, Endokrinologie, Gastroenterologie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Hämatologie, Handchirurgie, Herz- und Thoraxchirurgie, Infektiologie, Intensivmedizin, Kardiologie, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinderchirurgie, Klinische Pharmakologie und Toxikologie, Medizinische Onkologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Nephrologie, Neurochirurgie, Neurologie, Ophthalmologie, Orthopädische Chirurgie, Oto-Rhino-Laryngologie, Pharmazeutische Medizin, Physikalische Medizin und Rehabilitation, Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie, Psychiatrie und Psychotherapie, Pneumologie, Rheumatologie, Tropen- und Reisemedizin, Urologie

Die Weiterbildung gliedert sich in drei Pflichtmodule und mindestens ein Wahlmodul und wird durch die Abschlussarbeit ergänzt.

Die Weiterbildungsinhalte der einzelnen Module sind im Anhang dieses Reglements umschrieben.

- Absolvierung eines dreijährigen Weiterbildungszyklus, der die Pflichtmodule 1–3 und die Wahlmodule 4 und/oder 5 umfasst.
- Erstellung der Abschlussarbeit (Praxisstudie oder Übersichtsarbeit inkl. Referat/Präsentation oder Publikation)
- Selbststudium (selbständige Bearbeitung von Aufgaben)

Zusammenstellung der Anzahl der Weiterbildungsstunden zur Erlangung des Fähigkeitsausweises Phytotherapie SMGP:

Modul	Anzahl Stunden
Modul 1 (Grundkurs)	20
Modul 2 (Allgemeine Phytotherapie)	16
Modul 3 (Phytotherapie bei spez. Indikationen)	64
Modul 4 (Kongresse und Exkursionen) oder	39
Modul 5 (Fortgeschrittenenkurse)	
Selbststudium	75
Total der Module 1–5 und des Selbststudiums	214

3.2 Weitere Bestimmungen

3.2.1 Beginn der Weiterbildung

Der Beginn der Weiterbildung erfolgt nach der Anmeldung bei der Geschäftsstelle. Der Kandidat wird über das Curriculum informiert, und er erhält das Logbuch.

3.2.2 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte/Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 4 dieses Fähigkeitsprogramms. Jeder Kandidat führt ein Logbuch. Im Logbuch sind fortlaufend die Lernziele der Weiterbildung bzw. die geforderten Lernschritte zu dokumentieren. Der Kandidat legt das Logbuch seinem Gesuch bei.

3.2.3 Anerkennung anderer phytotherapeutischer Weiterbildungsmodule

Die Weiter- und Fortbildungskommission der SMGP entscheidet über die Anrechenbarkeit von Wahlmodulen anderer phytotherapeutischer und weiterer naturwissenschaftlich orientierter Weiterbildungsveranstalter. Es wird empfohlen, den Antrag vorgängig zu stellen (vgl. www.smgp.ch unter «Fähigkeitsprogramm > Reglemente > Akkreditierung von Nicht-SMGP-Kursen» das Dokument «Kurs_Anerkennung.pdf»).

3.2.4 Ausländische Weiterbildung

Im Ausland absolvierte Kurse und Weiterbildungen werden bei nachgewiesener Gleichwertigkeit angerechnet. Die Beweislast obliegt generell dem Kandidaten (vgl. dazu auf www.smgp.ch unter «Fähigkeitsprogramm > Reglemente > Akkreditierung von Nicht-SMGP-Kursen» das Dokument «Kurs_Anerkennung.pdf»).

3.2.5 In den beschriebenen Situationen von Ziffer 3.2.3 und 3.2.4 muss auf jeden Fall die Zertifikatsarbeit und die mündliche Prüfung absolviert werden.

3.3 Weiter- und Fortbildungskommission des Fähigkeitsprogramms Phytotherapie (SMGP)

3.3.1 Wahl

Die Weiter- und Fortbildungskommission für das Fähigkeitsprogramm Phytotherapie SMGP wird vom Vorstand der SMGP gewählt.

3.3.2 Zusammensetzung

Die Weiter- und Fortbildungskommission setzt sich zusammen aus drei phytotherapeutisch tätigen Ärzten, die alle Träger des Fähigkeitsausweises Phytotherapie SMGP sind.

3.3.3 Aufgaben der Weiter- und Fortbildungskommission

Die Weiter- und Fortbildungskommission hat folgende Aufgaben:

- Sie kontrolliert und revidiert bei Bedarf das Fähigkeitsprogramm und die Vorschriften zur Fortbildung bzw. zur Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises Phytotherapie SMGP.
- Sie definiert Inhalt und Ausgestaltung des Weiterbildungszyklus.
- Sie evaluiert die Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote.
- Sie erlässt Ausführungsbestimmungen zum Fähigkeitsprogramm.
- Sie legt Gebühren für den Erwerb des Fähigkeitsausweises fest.
- Sie verwaltet die Fähigkeitsausweise und stellt dem SIWF eine Liste der Träger des Fähigkeitsausweises «Phytotherapie» zur Verfügung.
- Sie sorgt dafür, dass die Ausweisträger auf der Homepage der SMGP publiziert werden.
- Sie überprüft die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss Ziffer 2 dieses Fähigkeitsprogramms.

4. Inhalt der Weiterbildung

4.1 Theoretische Kenntnisse

- Kenntnis der Arzneipflanzen
 - Kenntnisse der chemisch-physikalischen und pharmakologischen Eigenschaften der Inhaltsstoffe einzelner Arzneipflanzen und Kenntnis der Bedeutung dieser Inhaltsstoffe für die Wirkungsweise der jeweiligen Arzneipflanze.
- Herstellung pflanzlicher Arzneimittel
 - Kenntnisse der verschiedenen Herstellungsarten pflanzlicher Arzneimittel und der Einfluss der verschiedenen Zubereitungsarten auf die Wirksamkeit der einzelnen Arzneipflanzen.
- Gesetzliche Grundlagen
 - Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen über die Arzneimittelverordnung und die für den Arzneimittelgebrauch relevanten Verordnungen, insbesondere Magistralrezepturen und Spezialitätenliste sowie die hierbei zu beachtenden ethischen und wirtschaftlichen Grundsätze.

4.2 Praktische Kenntnisse

- Pharmakotherapie
 - Fähigkeit zur Anwendung der pflanzlichen Arzneimittel unter Berücksichtigung von Indikationen, Kontraindikationen, Interaktionen, unerwünschten Wirkungen und der individuellen Situation der Patienten.
 - Fähigkeit, phytotherapeutische Behandlungsoptionen mit schulmedizinischen Therapien sinnvoll und sicher zu kombinieren.
 - Fähigkeit, individualisierte phytotherapeutische Behandlungen zu rezeptieren.
 - Fähigkeit, Erfahrungsberichte, pharmakologische Daten und publizierte Studien zur Phytotherapie zu interpretieren und diese Ergebnisse für die Praxis nutzbar zu machen.

5. Prüfung

5.1 Prüfungsziel

Das Bestehen der Prüfung liefert den Beweis, dass der Kandidat die unter Ziffer 4 des Fähigkeitsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Fachgebiet Phytotherapie selbständig und kompetent zu behandeln.

5.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 4 dieses Fähigkeitsprogramms.

5.3 Prüfungskommission

5.3.1 Wahl

Die Prüfungskommission für das Fähigkeitsprogramm Phytotherapie SMGP wird durch den Vorstand der SMGP gewählt.

5.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission setzt sich aus drei phytotherapeutisch tätigen Ärzten zusammen, die alle Träger des Fähigkeitsausweises Phytotherapie SMGP sind.

5.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen
- Kontrolle aller Voraussetzungen zum Erwerb des Fähigkeitsausweises «Phytotherapie SMGP»
- Bezeichnung von Experten zur Bewertung der geforderten Abschlussarbeit
- Bezeichnung von Experten und Vorbereitung der Fragen für die mündliche Prüfung
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsresultates
- Festlegung der Prüfungsgebühren
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements
- Erteilung des Fähigkeitsausweises «Phytotherapie SMGP»

5.4 Prüfungsart

Die Prüfungen umfassen die folgenden Teile:

- Schriftliche Prüfung in Form einer Abschlussarbeit
- Mündliche Prüfung als strukturiertes Assessment

5.5 Prüfungsmodalitäten

5.5.1 Zeitpunkt der Prüfung des Fähigkeitsausweises

Die Prüfung kann frühestens nach Absolvierung der Module 1–5 abgelegt werden.

5.5.2 Zulassung

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen unter Ziffer 2 erfüllt.

5.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Der Kandidat vereinbart über die Geschäftsstelle der SMGP einen Prüfungstermin.

5.5.4 Protokoll

Von der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen.

5.5.5 Prüfungssprache

Der schriftliche Teil (Abschlussarbeit) kann auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgelegt werden.

Der mündliche Teil erfolgt auf Wunsch des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch oder Englisch sind gestattet, falls Kandidat und Examinator damit einverstanden sind.

5.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Medizinische Gesellschaft für Phytotherapie (SMGP) erhebt eine Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist.

5.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

5.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

5.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen.

5.7.2 Wiederholung

Die Prüfung für den Fähigkeitsausweis kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

5.7.3 Einsprache

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung beim Vorstand der SMGP angefochten werden.

6. Beschreibung der Weiterbildungsmodule

6.1 Inhalt und Lernziele der Module

Modul 1 (Pflichtmodul): Grundkurs (= Kurs 1)

Kenntnisse über die für Ärzte wichtigsten Arzneipflanzen in der Natur, d.h. deren Botanik sowie deren Wirkungsweise. Befähigung, die wichtigsten Arzneipflanzen in der Natur wiederzuerkennen und unter Berücksichtigung des Artenschutzes (Nachhaltigkeit) diese zu sammeln und zu verarbeiten. Kennen von grundlegenden analytische Methoden/Prinzipien in der Phytotherapie (z.B. Standardisierung). Erlernen der Herstellung von in der Phytotherapie wichtigen galenischen Formen. Beherrschen des

Rezeptierens von pflanzlichen Arzneimitteln und Kenntnisse über die Versicherungsleistungen durch die Krankenkassen sowie die Listeneinteilung der pflanzlichen Arzneimittel.

Befähigung ein eigenes phytotherapeutisches Grundsortiment zusammenzustellen.

Modul 2 (Pflichtmodul): Allgemeine Phytotherapie

Kurs 4: Arzt und Ärztin in der klinischen Forschung auf dem Gebiet der Phytotherapie

Kenntnisse über die Durchführung von klinischen Studien und klinischer Forschung allgemein; Fähigkeit, Studien mit pflanzlichen Arzneimitteln zu beurteilen; Befähigung, mit Hilfe des prospektiven Erfahrungsberichtes eigene phytotherapeutische Tätigkeit zu belegen und den prospektiven Erfahrungsbericht als Instrument der Qualitätssicherung zu verwenden.

Kurs 10: Phytotherapie im komplementärmedizinischen Umfeld

Grenzen und Möglichkeiten der Phytotherapie nicht nur im Vergleich mit der Schulmedizin, sondern auch im Vergleich mit anderen komplementärmedizinischen Methoden kennen und einschätzen lernen. Phytotherapie allein oder in Ergänzung mit zusätzlichen alternativen Konzepten als sinnvolle Alternative zur Schulmedizin bei einem individuellen Krankheitsfall einsetzen können. Erlernen von Kenntnissen über verschiedene komplementärmedizinische Behandlungsmethoden, bei denen ebenfalls Arzneipflanzen für die Therapie – wenn auch anders als in der Phytotherapie – eingesetzt werden (z.B. Anthroposophie, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin, Gemmotherapie, etc.) und deren Einsatzgebiete.

Modul 3 (Pflichtmodul): Phytotherapie bei spezifischen Indikationsgebieten

Kurs 2: Phytotherapie bei Erkrankungen des Magen-/Darmtraktes

Kurs 3: Phytotherapie bei Erkrankungen des Herz-/Kreislaufsystems

Kurs 5: Phytotherapie bei Erkrankungen der Atemwege

Kurs 6: Phytotherapie bei Erkrankungen des Urogenitaltraktes

Kurs 7: Phytotherapie bei psychischen Erkrankungen und pflanzlichen Sedativa

Kurs 8: Phytotherapie bei Erkrankungen des Bewegungsapparates und zur Schmerzbehandlung

Kurs 9: Phytotherapie in der Dermatologie

Kurs 11: Phytotherapie in der Pädiatrie

Erlangen von Grundkenntnissen über die Botanik, Inhaltsstoffe und pharmakologische Wirkung von Arzneipflanzen und deren Anwendungsmöglichkeiten und -formen sowie Dosierung in ausgewählten Erkrankungsgebieten. Kenntnisse über Anwendungseinschränkungen, Interaktionen und Nebenwirkungen von pflanzlichen Arzneimitteln. Kenntnisse über die aktuellen wissenschaftlichen Daten zu den entsprechenden Arzneipflanzen für die jeweiligen Indikationsgebiete. Pflanzliche Arzneimittel der jeweiligen Indikationsgebiete in der SL-Liste kennen. Befähigung, geeignete Teemischungen für die jeweiligen Indikationsgebiete zusammenzustellen.

Modul 4 (Wahlmodul): Pharmakobotanische Exkursionen und Phytotherapie-Kongresse

Exkursion: (Wieder-)Erkennen der wichtigsten Arzneipflanzen in der Natur. Inhaltsstoffe dieser Arzneipflanzen und deren Wirkungs- und Anwendungsweise kennenlernen, repetieren bzw. erweitern.

Kongress (Schweizerische Tagung für Phytotherapie und weitere durch die Weiterbildungs- und Fortbildungskommission anerkannte phytotherapeutische Ärztekongresse): Erlangen von aktuellem Fachwissen über bestimmte Arzneipflanzen und deren Anwendungsmöglichkeiten anhand von neuesten Ergebnissen von Anwendungsbeobachtungen, klinischen und experimentellen Studien.

Modul 5 (Wahlmodul): Fortgeschrittenenkurse zu spezifischen Themengebieten

Aufrechterhaltung und Aktualisierung des phytotherapeutischen Wissens. Geeignet für Kandidaten die mindestens 6 Kurse der Pflichtmodule 1–3 besucht haben oder für Ausweisinhaber (vgl. Ziffer 7).

Abschlussarbeit

Selbständiges Erarbeiten eines phytotherapeutischen Themas (siehe Anhang).

6.2 Didaktisches Konzept

Der Unterricht besteht aus einer Mischung von Frontalunterricht, interaktivem Unterricht, problemorientiertem Arbeiten (Fallbeispiele) und Gruppenarbeiten sowie Anleitungen zum Selbststudium. Auf praxisorientierte Problem- und Fragestellungen wird besonderes Gewicht gelegt. Der Unterricht wird durch Referate von Expertinnen und Experten des jeweiligen Fach-/Teilgebietes und anschliessenden ausführlichen Diskussionen bestritten.

Alle Kurse werden nach Beendigung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels eines Fragebogens evaluiert. Die Resultate werden laufend durch die Weiter- und Fortbildungskommission der SMGP ausgewertet und in die laufende Planung einbezogen.

7. Fortbildung und Rezertifizierung

Die Inhaber des Fähigkeitsausweises Phytotherapie SMGP sind verpflichtet, sich regelmässig fortzubilden.

Der Fähigkeitsausweis hat eine Gültigkeit von 3 Jahren ab Ausstellungsdatum. Nach dieser Zeit muss eine Rezertifizierung durchgeführt werden. Ansonsten verfällt der Fähigkeitsausweis, und er darf erst wieder nach Erfüllung der Rezertifizierungbedingungen geführt werden.

Die für die Rezertifizierung notwendige Fortbildung muss jährlich mindestens 8 Stunden (oder 24 Stunden über 3 Jahre) zu einem Thema in direktem Zusammenhang mit der Phytotherapie umfassen und von der SMGP anerkannt sein. Dies kann ein Phytotherapie-Kongress, eine botanischen Exkursion (vgl. Modul 4, Ziffer 6.1) oder ein phytotherapeutischer Fortgeschrittenenkurs (vgl. Modul 5, Ziffer 6.1) sein.

Die Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises wird alle 3 Jahre von der Weiter- und Fortbildungskommission der SMGP geprüft (Nachweis der Teilnahmebestätigungen). Die Weiter- und Fortbildungskommission der SMGP informiert die Ausweisträger 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Fähigkeitsausweises, wenn noch Stunden für die Rezertifizierung fehlen.

Es ist Aufgabe des Trägers des Fähigkeitsausweises, rechtzeitig eine Rezertifizierung zu beantragen. Wird nach Ablauf des 3. Jahres nach der letzten Zertifizierung kein Antrag auf Rezertifizierung gestellt, verfällt der Fähigkeitsausweis. Sowie innerhalb von 3 Jahren 24 h Fortbildung nachgewiesen werden können, kann ein Antrag auf Rezertifizierung gestellt werden. Über zusätzliche Bedingungen einer späteren Rezertifizierung entscheidet die Weiter- und Fortbildungskommission der SMGP individuell aufgrund von bisheriger Qualität und Aktivität / Fortbildung im Bereiche der Phytotherapie.

Eine durch folgende Gründe bedingte Unterbrechung der Tätigkeit auf dem Gebiet des Fähigkeitsausweises von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Rezertifizierungsperiode berechtigt zur anteilsmässigen Reduktion der Rezertifizierungspflichten: Krankheit, Auslandsabwesenheit, Mutterschaft, nicht-klinische Tätigkeit oder andere Gründe, welche die Erfüllung der Rezertifizierungsbedingungen verunmöglichen.

Anträge zur Reduktion der Rezertifizierungspflichten müssen vor Ablauf der Rezertifizierungsfrist gestellt werden und bei der Weiter- und Fortbildungskommission der SMGP eingegangen sein. Ansonsten verfällt der Fähigkeitsausweis. Über die Bedingungen einer späteren Rezertifizierung entscheidet die Weiter- und Fortbildungskommission der SMGP individuell aufgrund von bisheriger Qualität und Aktivität / Fortbildung im Bereiche der Phytotherapie.

8. Übergangsbestimmungen

Wer den «Ausweis der UNION/SMGP Phytotherapie» bis zum 30. Juni 2011 abgeschlossen hat, kann auf Antrag die Erteilung des Fähigkeitsausweises «Phytotherapie SMGP» ohne weitere Voraussetzungen erhalten.

Wer die Phytotherapie-Ausbildung der SMGP zu Erlangung des «Ausweises der UNION/SMGP Phytotherapie» vor dem 30. Juni 2011 begonnen hat, kann nach Beendigung der Phytotherapie-Ausbildung und nach Erhalt des Ausweises «Ausweises der UNION/SMGP Phytotherapie» auf Antrag die Erteilung des Fähigkeitsausweises «Phytotherapie SMGP» ohne weitere Voraussetzungen erhalten.

Der Antrag auf Erteilung des Ausweises gemäss Übergangsbestimmungen muss bis spätestens 31. Dezember 2014 an die SMGP erfolgen.

9. Inkrafttreten

Das SIWF hat das vorliegende Fähigkeitsprogramm in Anwendung von Art. 54 der WBO am 11. März 2010 genehmigt und per 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.

Revisionen:

- 5. November 2015 (Ziffern 2.3, 3.2.3 – 3.2.5 und Ziffer 7; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)

Anhang Reglement für die Abschlussarbeit des Fähigkeitsausweises «Phytotherapie SMGP»

Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

Die Annahme der schriftlichen Abschlussarbeit ist eine Voraussetzung für die Erlangung des Fähigkeitsausweises «Phytotherapie SMGP».

Abschlussarbeit

2.1 Themen für die Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit behandelt einen praxisrelevanten Aspekt der Phytotherapie. Mögliche Themen sind beispielsweise:

- Selbständiges Durchführen einer Anwendungsbeobachtung bzw. Anwendungsdokumentation in der eigenen ärztlichen Praxis.
- Wissenschaftliche Publikation über die Anwendungsmöglichkeiten und die aktuelle wissenschaftliche Datenlage einer Arzneipflanze oder einer Arzneipflanzenkombination.
- Dokumentierter Erfahrungsbericht zu einer bestimmten Arzneipflanze, respektive zu einer Arzneipflanzenkombination (retrospektiv).
- Analyse zur wirtschaftlichen Bedeutung der Phytotherapie in der Praxis.

2.2 Rahmenbedingungen

Die Arbeit muss selbständig durchgeführt werden und dies muss per Unterschrift bestätigt werden.

Bei der Durchführung und Auswertung von Studien muss die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien (Ärzte, Patienten und alle anderen Beteiligten) garantiert sein. Die in der Abschlussarbeit enthaltenen Daten werden deshalb anonymisiert dargestellt, und von den Prüfern wird die absolute Vertraulichkeit garantiert.

Die schriftliche Abschlussarbeit muss zusätzlich im Rahmen einer SMGP-anerkannten Weiterbildungsveranstaltung oder in einer wissenschaftlich anerkannten Fachzeitschrift (als Erst- oder Letztautor), als Videofilm oder als Computerlernprogramm in einer jeweils dafür geeigneten (d.h. überarbeiteten bzw. angepassten) Form publiziert oder präsentiert werden.

2.3 Struktur der Abschlussarbeit in Phytotherapie

Die Arbeit muss mindestens die folgenden Elemente enthalten:

1. Deckblatt

- Titel der Arbeit
- Name und Anschrift des Kandidaten

2. Zusammenfassung

3. Inhaltsverzeichnis

4. Fragestellung und Zielsetzungen

5. Einleitung

6. Methoden/Vorgehensweise

Die Arbeit umfasst folgende Punkte entsprechend des gewählten Themas.

6.1 Anwendungsbeobachtung:

- Methodik
- Beschreibung des Patientenguts (Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, Beschwerdescore)
- Ein- und Ausschlusskriterien, mögliche Begleitmedikation/-therapie, Vorbehandlung, verwendetes pflanzliches Arzneimittel (Spezifikation/Beschreibung), Dosierung, Therapiedauer
- Mess-/Untersuchungsparameter
- Indikation(sqebiete)
- Beobachtete unerwünschte Wirkungen und Interaktionen

6.2 Übersichtsarbeit

- Kriterien/Methoden zur Auswahl des historischen und volksmedizinischen Datenmaterials zu der/den ausgewählten Arzneipflanze/n
- Kriterien/Methoden zur Auswahl der analytischen, pharmakologischen und klinischen Daten zu der/den ausgewählten Arzneipflanze/n
- Aktuelle Anwendung der ausgewählten Arzneipflanze/n und ihrer Zubereitungen
- Ökonomisches Zahlenmaterial und statistische Auswertung

7. Resultate

Die Auswertung der Anwendungsbeobachtung soll mittels wissenschaftlich anerkannten statistischen Methoden durchgeführt werden.

Die Auswertung der Literaturrecherche soll sinnvoll gebündelt dargestellt werden.

8. Bewertung und Diskussion der Ergebnisse

Hier wird auf eine kritische Auseinandersetzung der Resultate wertgelegt.

9. Literatur

10. Anhänge (z.B. Fragebögen)

2.4 Form und Umfang der Abschlussarbeit

Der Kandidat hat bezüglich seines Präsentationsstils freie Wahl. Grafiken und Tabellen sollten jedoch in den Text integriert sein. Die Form, die Klarheit und die Richtigkeit der Ausführungen gehören zu den von den Fachleuten bei der Prüfung bewerteten Kriterien.

Die Abschlussarbeit sollte mindestens 25'000 Zeichen (inkl. Leerschläge und ohne Referenzen) umfassen.

2.5 Bewertung der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Der eigene Beitrag ist klar ersichtlich (Umfang, Aufwand entsprechen den Vorgaben).
- Die Arbeit und das Vorgehen sind strukturiert.
- Eine klare Fragestellung und eine Auseinandersetzung mit den Ergebnissen sind vorhanden.
- Das Thema wurde sinnvoll erfasst und in sinnvoller Weise abgegrenzt.
- Es finden sich keine sachlichen Fehler.
- Auswertung und Einarbeitung der Literatur
- Aussagen sind mit Referenzen belegt.
- Fragestellung wurde logisch, klar und systematisch entwickelt.
- Die Arbeit wurde zweckmässig und übersichtlich gegliedert.
- Die Sprache ist verständlich und stilistisch angemessen.
- Die vorgeschriebene Form wurde eingehalten.
- Der Text ist grammatikalisch und orthographisch korrekt formuliert.

2.6 Mündliche Prüfung

Zusätzlich zur schriftlichen Arbeit wird im Rahmen der mündlichen Prüfung die Abschlussarbeit diskutiert. Weitere phytotherapeutische Themen werden ebenfalls mündlich geprüft.

Bern, 10.02.2016/pb

D:\pbucher\WINWORD\Fähigkeitsausweise\Phytotherapie\2015\151211 FA Phytotherapie d.docx